

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 32 40. Jahrg.

12. Aug. 1927

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1,- Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsenstraße 85-88 III. Redaktions-
schluß: Montag. Telefon Ami Norden 4268.
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24. — Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schkeuditz-Lelpzig, Auguststraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — *Zuschriften an die Expedition erbeten.* [Postverlagort Schkeuditz.]

Wie steht es um den Kapitalismus?

Von F. Vogt (Bochum).

Das kapitalistische Wirtschaftssystem ruht auf den Eckfeilern Privateigentum, Gewerbefreiheit, Vertragsfreiheit. Im Gegensatz zu dem Prinzip organisierter Bedarfsdeckung als Zweck des Wirtschaftens gilt das Erwerbsprinzip. Dem Unternehmer ist die Verantwortung für sein Werk übergeben, die er in voller Freiheit übernimmt. Er folgt im wesentlichen nur seinen eigenen freien Entschlüssen, und innerhalb seines Machtbereiches frei zu walten und zu schalten, ist ihm unbenommen.

So sieht die kapitalistische Wirtschaftsordnung in Reinkultur aus. Haben wir nun diese Verfassung heute noch? Gewiß, auch unsere heutige Wirtschaft ist noch Kapitalismus; aber mannigfaltig durchsetzt von Zellen, die einer anderen, nämlich der sozialistischen Wirtschaftsordnung entlehnt sind. Das Privateigentum besteht noch. Eigentum verleiht Macht, nicht nur über Sachen, sondern auch über Menschen. Und gerade gegen diesen Machtgebrauch wandten sich alle die, die darunter zu leiden hatten; in erster Linie die am Arbeitsprozeß beteiligten Arbeitnehmer, vertreten durch ihre Gewerkschaften und politischen Organisationen. Es ist ihnen auch gelungen, den Machtbereich des wirtschaftlich Starken über sie ganz erheblich einzuschränken.

Der Unternehmer konnte früher Arbeitskräfte willkürlich einstellen und entlassen. Das Recht, nach eigenem Ermessen Einstellungen vorzunehmen, ist ihm schon streitig gemacht und gewerkschaftliche Mitbestimmung über die Betriebsräte nur eine Frage der Zeit. Die Willkür in der Entlassung ist durch Kündigungsschutz im Betriebsratsgesetz und der Stilllegungsverordnung, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch zu einem ganz erheblichen Teil eingeschränkt. Am klarsten zeigt sich aber die Eindämmung arbeitgeberlicher Machtentfaltung in der Lohnfrage. Der Zwang zum Abschluß kollektiver Lohnverträge und deren staatlich garantierte Unabdingbarkeit ist dafür ein klarer Beweis. Dasselbe gilt für die Arbeitszeit und sonstige arbeitsvertragliche Regelungen.

Weiter gibt das Privateigentum Macht über die große Zahl der Verbraucher, indem der Warenerzeuger in der Lage ist, die Preise festzusetzen. Solange sich die Preisbildung in der Atmosphäre der freien Konkurrenz vollzieht, werden erhebliche Schädigungen der Verbraucherinteressen vermieden. Aber das freie Spiel der Kräfte ist heute in der deutschen wie in der gesamten internationalen Wirtschaft weitgehend ausgeschaltet. Preisbestimmungen durch Kartelle schalten erst einmal die zu Beginn des Artikels erwähnte freie Unternehmerinitiative (also ein für die kapitalistische Wirtschaft typisches Merkmal) auch nach dieser Richtung hin aus. Aber noch mehr. Auch der konzentrierten Willensbildung der Unternehmer sind in der Preisbestimmung durch Geltendmachung des Verbrauchereinflusses Grenzen gezogen. Die Preise von Kohle und Kali (Kohle, das für die Gesamtwirtschaft wichtigste Urprodukt, und Kali, ein natürliches Monopolprodukt) geschieht auf Grund des Kohlen- und Kaliwirtschaftsgesetzes durch eine Körperschaft, in der Arbeiter- und Verbraucherinteressen zur Geltung kommen. Die Ablehnung der letzten Preiserhöhungsanträge mehrerer deutscher Kohlsyndikate mag als Beispiel dafür gelten. Auch die gewerkschaftliche Forderung nach einem Kartellamt und der Vertretung in den Aufsichts- und Verwaltungskörperschaften in den großen Konzernen liegt auf dieser Linie.

Ferner ist dem Staat durch die Kartellverordnung die Möglichkeit gegeben, Kartellvereinbarungen, wenn sie dem wirtschaftlichen Gesamtinteresse zuwiderlaufen, unwirksam zu machen. Er kann in solchen Fällen das Vertragsrecht aufheben, indem er Kartellmitglieder von ihren vertraglich übernommenen Verpflichtungen befreit. Somit ist auch ein Einbruch in das bürgerliche Vertragsrecht als Stütze der kapitalistischen Wirtschaftsordnung vollzogen. Auch sei in diesem Zusammenhang der Einfluß von Staat und Verbrau-

chern als Konkurrenten mit den freien Betrieben erwähnt. Hierbei wäre an die Unternehmungen der öffentlichen Hand und der Genossenschaften zu denken.

Nach dieser Tatsachendarstellung kommen wir auf die in der Überschrift gestellte Frage: „Wie steht es um den Kapitalismus?“ zurück. Wir dürfen feststellen, daß die sichersten Stützen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung wankend geworden sind. Derselben Auffassung hat vor einiger Zeit ein namhafter Gelehrter, Werner Sombart, in seinem jetzt erschienenen Bande über Hochkapitalismus Raum gegeben. Nach Professor Sombart ist der Hochkapitalismus, eben weil er so viel Bestandteile der gemeinwirtschaftlich-sozialistischen Wirtschaftsordnung in sich aufgenommen hat, im Abstieg. Eine neue Wirtschaftsperiode hat bereits begonnen, nämlich die gemeinwirtschaftlich-sozialistische, die jetzt ihre Frühperiode durchlebt.

Wir stehen also am Anfang einer Wirtschaftsordnung, die stark unter den sozialistischen Ideen der Arbeiterschaft stehen wird. Dabei mag es von noch größerer Bedeutung für die Arbeiterbewegung sein, daß diese heute noch von kapitalistischen Tendenzen beherrschte Wirtschaft durch ihren Konzentrationsdrang in immer stärkerem Maße Möglichkeiten schafft, Forderungen der Arbeiterschaft nach einer Erweiterung ihres Mitbestimmungsrechtes zu verwirklichen. Auf kapitalistische Organisationen (Kartelle, Konzerne) Einfluß zu gewinnen ist eher möglich, als auf die große Summe der Einzelunternehmungen. Allerdings immer eins vorausgesetzt, daß der Wille der organisierten Arbeitnehmer, in der Wirtschaft mitzubestimmen, stets rege bleibt und ihre Organisationen stark genug sind, diesem Willen die Tat folgen zu lassen.

Amerika — die Kehrseite der Medaille.

In der Vorstellung der europäischen Welt ist gegenwärtig Amerika ein Land der Verheißung, auf das alle Augen sehnsüchtig blicken. Nicht nur die Kapitalisten sehen in den Vereinigten Staaten ihr Eldorado, wo das Kapital ungehemmt schalten und walten kann, auch die Arbeitnehmer pflegen es allzuhäufig als das „Paradies der Arbeit“ anzusehen. Die Tatsache der hohen Löhne, die Zustimmung der Unternehmer zu dieser Entwicklung, die am eindringlichsten in den so berühmt gewordenen Schriften des Automobilkönigs Ford zum Ausdruck kam, dann aber begeisterte Schilderungen deutscher Amerikareisender, darunter hervorragende Persönlichkeiten der Wissenschaft und des Wirtschaftslebens — alle diese Umstände erwecken jene Stimmung auch in den Arbeiterkreisen. Die Amerikareise der deutschen Gewerkschaftsführer, die ihre Reiseerfahrungen in einem sehr wertvollen Buch niedergelegt haben, brachte die ersten und sehr notwendigen Korrekturen an diese vielfach üblich gewordene Betrachtungsweise. In diesem Buch der Gewerkschaftsführer wurden manche Ansichten, die seit Jahren durch die europäische Presse gingen, in ein anderes Licht gerückt, vor allem wurde aber von den sozialen Zuständen der Vereinigten Staaten ein Bild entworfen, das viele überkommene Anschauungen Lügen strafte. Jetzt liegt uns wieder eine außerordentlich wertvolle Arbeit über die Zustände in den Vereinigten Staaten vor, die im letzten Heft der bekannten Zeitschrift „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ aus der Feder von Dr. Charlotte Lüttkens, kürzlich erschienen ist. Genossin Lüttkens, Verfasserin einer Anzahl wirtschafts- und kulturpolitischer Arbeiten von erheblichem wissenschaftlichen Wert, studierte lange Jahre an Ort und Stelle die amerikanischen Verhältnisse und fühlte sich bewegt, die Amerikabücher von Professor Hirsch, Arthur Feiler, Müller usw. einer Kritik zu unterziehen. In der Tat unterscheidet sich das von ihr entworfene Bild ganz wesentlich von den üblich gewordenen Vorstellungen über Amerika, sowohl was die Beurteilung des politischen und wirtschaftlichen, wie des sozialen Systems anbelangt. Wir möchten uns hier nur mit dem letzteren, mit der sozialen Lage der amerikanischen Arbeiterschaft, beschäftigen. Indessen sind auch die Teile der Arbeit von

Charlotte Lüttkens, die sich auf die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen, von größtem Interesse. Daß das amerikanische politische System nicht als Parlamentarismus bezeichnet werden kann, daß die berühmte amerikanische „Demokratie“ kein Ausdruck des Verantwortungs- und Mitherrschens des Volkes bedeutet, daß hinter dem Zweiparteisystem nicht einmal wirkliche Klasseninteressen stehen, sondern nur die Interessen von Cliquen, die sich um den Platz an der Futterkrippe streiten, des weiteren: welchen Umfang die politische Korruption angenommen hat, schließlich aber wie wenig das politische System einer hochkapitalistischen Wirtschaftsordnung entspricht, wird in anschaulicher Weise geschildert. Die amerikanische Wirtschaft ist infolge des entwickelten Industrialismus selbstverständlich hochgradig mechanisiert. Was wir jedoch über Standardisierung, Arbeitstempo, Qualitätsarbeit usw. bei Charlotte Lüttkens erfahren, unterscheidet sich ganz wesentlich von den in Europa herrschenden Vorstellungen und bekräftigt in großem Maße die Urteile der Gewerkschaftsführer.

Wie steht es um die hohen Löhne? Es wird uns zunächst gezeigt, daß sowohl die Nominal-löhne wie auch deren Kaufkraft in Wirklichkeit bedeutend niedriger sind, als im allgemeinen angenommen wird. Laut Feststellung des staatlichen Arbeitsamts betragen die Wochenlöhne durchschnittlich 25—30 Dollar. Eine jüngste Erhebung über die Löhne der Ungelernten ergibt Wochenlöhne von 12—26 Dollar für ungelernete Arbeiter. Bei voller Beschäftigung während 52 Wochen verdienen die Ungelernten durchschnittlich 924—1331 Dollar im Jahr, wobei die Bauarbeiter des Südens mit ihren niedrigen Löhnen, die im Durchschnitt nur 814 Dollar im Jahr betragen, unberücksichtigt bleiben. Laut dem vom staatlichen Arbeitsamt aufgestellten Muster-Budget braucht aber eine Familie für eine „nicht ärmliche“ Lebenshaltung ein Jahreseinkommen von 2268 Dollar (Pauperitätsgrenze). Selbst wenn man diese Ziffer als zu hoch ansieht, und als Armutsgrenze 1100 Dollar, als Existenzminimum 1400 bis 1500 ansetzt, bleibt ein sehr großer Prozentsatz der Arbeitnehmer unter dem Existenzminimum. Nur 7 Millionen Arbeiter haben ein größeres Jahreseinkommen als 1800 Dollar. Selbst bei Ford konnten die Arbeiter unter Zugrundelegung eines Tagelohns von 6 Dollar 80 Cents, bei 304 Arbeitstagen nur 2065 Dollar im Jahre verdienen, d. h. blieben sie unter der im amtlichen Budget bestimmten Armutsgrenze. (Laut dem Amerikabuch der Gewerkschaftsführer erreichten nur fünf Berufe bei 52 Wochen Beschäftigung ein Jahreseinkommen von 1600 Dollar.) Trotzdem die Real-löhne bei weitem nicht so hoch sind, als man dies in Europa vielfach annimmt, so sind sie selbstverständlich höher als in Europa: Der Reichtum an Naturerschätzen, das große Absatzgebiet, vor allem aber der Arbeitermangel infolge von Einwanderungsbeschränkungen erklären das zur Genüge. Dieser Lohnvorsprung wird aber durch die außerordentlich ungünstige soziale Lage der Arbeitnehmer reichlich aufgewogen.

Auch in den Vereinigten Staaten finden wir trotz Arbeitermangels in vielen Berufszweigen eine ständige Arbeitslosigkeit. Die Größe der ständigen industriellen Reservearmee wird auf eine Million, bei andern auf 1,8 Millionen geschätzt. Nach dem jüngsten, auch in deutscher Übersetzung erschienenen Buch von Stuart Chase über die „Verschwendung in der Industrie“ sind durch Saisoninflüsse, Stellenwechsel, Konjunkturschwankungen, Streiks 6 Millionen Arbeiter jeweils beschäftigungslos. Viel wurde in der letzten Zeit über die Betriebsrätebewegung gesprochen. Es seien heute bereits etwa ein Viertel der Arbeiter in Betrieben beschäftigt, wo Betriebsvertretungen vorhanden sind. Indessen sind diese „Betriebsräte“, wie auch die deutschen Gewerkschaftsführer betonten, eine Parodierung der Wirtschaftsdemokratie. Die Betriebsvertretungen werden in der Regel gegen die Gewerkschaften ausgespielt und sind in den meisten Fällen gelbe, den Unternehmern gefügige Organisationen. So ergab z. B. eine jüngste Erhebung, daß von 81 Unternehmungen mit Betriebsräten 71 unorganisierte Arbeitskräfte beschäftigen (open Shop-

Leute). Dann die Kinderarbeit. Einer Erhebung zufolge werden 180 000 Kinder zwischen 10 und 15 Jahren beschäftigt, nach Berichten von Wohlfahrtsorganisationen beläuft sich jedoch die Zahl der illegal beschäftigten Kinder auf mindestens das Doppelte. (Der Unterstaatssekretär im Arbeitsministerium Davis erklärte erst kürzlich, daß in den Vereinigten Staaten mehr als eine halbe Million Kinder verwahrloht und dem größten Elend preisgegeben sind.) In bezug auf die Betriebspionage sei auf das in diesen Tagen erschienene Buch des stellvertretenden Direktors des Internationalen Arbeitsamts Butler „Die gewerblichen Beziehungen in den Vereinigten Staaten“ hingewiesen. Dort wird festgestellt, daß in den Vereinigten Staaten die Betriebspionage, wenn sie auch in Rückbildung begriffen ist, immer noch eine allgemein verbreitete Einrichtung ist. Die für die Untersuchung der Industrieverhältnisse eingesetzte Kommission ebenso wie die Kohlenkommission haben einmütig festgestellt, daß die Anwendung von Industriespionen immer noch allgemein üblich ist und daß auch die Unternehmerverbände sämtlich Geheimabteilungen für solche Zwecke unterhalten. Einhaltsbefehle, Begünstigung von Steibrechern, Heranziehung der Neugewanderten und der Neger zum Lohndruck usw. vervollständigen das Bild der sozialen Unterdrückung des amerikanischen Arbeiters.

Geradezu als Sensation wirkt aber die Darstellung der sozialen Verhältnisse in den Südländern der Vereinigten Staaten, die Charlotte Lüttkens auf Grund persönlicher Erfahrungen schildert. Man glaubt Berichte über asiatische oder afrikanische Kolonien zu lesen. Dabei sind die Südstaaten heute nicht mehr wie früher reine Agrarländer, sondern haben eine hochentwickelte Industrie. Der Staat Alabama steht in der schwerindustriellen Produktion bereits an dritter Stelle unter sämtlichen Ländern der Vereinigten Staaten. Der Kohlenbergbau, der in den Südstaaten (Westvirginia und Kentucky) durchweg mit unorganisierten Arbeitskräften arbeitet, bestreitet heute bereits 37 Proz. der Kohlenproduktion der Vereinigten Staaten und könnte wohl 70 Proz. der gesamten Kohlenzeugung an sich reißen. Vor allem hat sich aber in jenen südlichen Ländern eine mächtige Textilindustrie entwickelt, welche der alteingesessenen Textilindustrie in den sechs Ländern New Englands bald den Rang ablaufen wird. Diese Industriezweige haben große natürliche Vorteile durch das Vorhandensein von Naturprodukten wie Kohle, Erz, Baumwolle, durch günstige Transportwege und billige Wasserkraft. Doch sind sie in erster Linie auf einer ungeheuren Ausbeutung der Arbeitskraft aufgebaut. In der Schwerindustrie ist die billige Negerarbeit, im Bergbau der Ausschluß aller gewerkschaftlichen Beschränkungen und Tarifvereinbarungen die Grundlage der Wirtschaftsführung. Die Bergarbeiter sind angesichts der großen Anzahl von Feierschichten dem Elend preisgegeben. Am schlimmsten ist aber die Lage in der Textilindustrie, wo sich die Arbeitnehmer in Zustand völliger Hörigkeit befinden. Die großen Textilkonzerne sind Besitzer sämtlicher Wohnhäuser in den Textilstädten (mill-towns), die Verkaufsläden, Spielplätze, Krankenhäuser, Schule, ja Kirche und Polizei werden von ihnen erhalten. Die Armut treibt die Arbeiter in die Schuldnechtschaft der Fabrik. Wenn ungelernete Arbeiter zuwandern, wird ihr Lohn zunächst zurückgehalten, der neue Arbeiter erhält erst vier Wochen nach seiner Einstellung den Wochenlohn. Inzwischen geraten sie durch ihre Einkäufe beim Konzernladen in völlige Abhängigkeit vom Konzern. In der Landwirtschaft der Südstaaten ist aber die Lage der Pächter nicht weniger verzweifelt als die der Arbeiter in den Textilfabriken. Diese Pächter werden von Charlotte Lüttkens als „Hörige mit dem Recht der Freizügigkeit“ bezeichnet. Ein Bett und die Kleider auf dem Leibe sind gewöhnlich ihr einziges Hab und Gut. Sie müssen die Hälfte der Ernte an Baumwolle oder Mais dem Bodenbesitzer abgeben. Der Besitzer bestimmt über den Anbau der Produkte und beaufsichtigt den Pächter. Er gibt ihm Vorschüsse zu ungeheurem Zinsfuß — im Staate Alabama wurde ein Zinsfuß von 20 Proz. als durchschnittlich üblich bezeichnet. Wenn die Preise für Landprodukte niedrig sind, muß sich der Farmer beim Eigentümer refungslos verschulden. Die Läden, in welchen der Farmer auf Borg kauft, gehören dem Grundherrn und stellen willkürliche Preise. Wenn der Pächter es nicht länger aushält und eine andere Pacht sucht, übernimmt der neue Herr seine Schulden, und so beginnt er die neue Pacht wieder mit einer Schuldenlast. Die Landarbeiterlöhne sind unglaublich niedrig. Sie schwanken zwischen 10,8 Cent bis höchstens 34 Cent im Tag, Verhältnisse, wie wir sie bei Schilderungen der Lage der Eingeborenen im Kongo oder in Java anzutreffen pflegen. Wie ist es nun möglich, daß sich die Sozialverfassung der Südstaaten noch in diesem primitiven Zustand befindet? Hier wurde die Sklavenerbreitung erst Mitte des vergangenen Jahrhunderts durchgeführt und die Wirkungen der früheren Sklavewirtschaft machen sich immer noch geltend. Die politische Demokratie, die im übrigen in den Südstaaten bei Wahlen usw. mit allen Schikanen verfälscht wird, war bisher nicht im-

stande, eine soziale Umwälzung herbeizuführen. So enthielt sich uns die „andere Seite der Medaille“. Die Lehre daraus ist, daß die europäische Arbeiterschaft in ihrem Emanzipationskampf ihre eigenen Wege gehen und die Erlösung nicht in der Nachahmung des amerikanischen Beispiels suchen darf. Vielleicht wird auch der Zeitpunkt kommen, wo die amerikanische Arbeiterbewegung andere Formen und Methoden annehmen wird. Dann wird für die Arbeitsbrüder in Europa die Möglichkeit erwachsen, sie auf Grund ihrer jahrzehntelangen Erfahrungen in der sozialen Bewegung zu unterstützen. A. H.

Das Arbeitsverhältnis und seine rechtliche Regelung.

Zuerst, was ist ein Arbeitsverhältnis? Worin besteht es? Am besten, wir versuchen uns das Wesen des Arbeitsverhältnisses an einem Beispiel klar zu machen.

Der Arbeiter Maier ist bei der Firma Bundschuh als Hofarbeiter tätig. Seine Arbeit besteht in der Entladung der ankommenden Güterwagen und sonstiger Hilfsdienste. Maier leistet also der Firma Bundschuh Arbeitsdienste. Er arbeitet nicht für sich, sondern für Fremde, für die Firma Bundschuh. So ist er auch nicht sein eigener Herr. Er muß den Anordnungen der Firma Folge leisten. Der Arbeiter Maier ist sonach abhängig von der Firma Bundschuh; würde er z. B. die Anordnungen nicht befolgen, so kann die Firma ihn entlassen.

Wir können nun klar definieren: Das Arbeitsverhältnis ist ein tatsächlicher Zustand. Es ist der Zustand, daß jemand für einen anderen in Abhängigkeit Dienste leistet, und zwar kommen Dienste aller Art in Frage, d. h. sowohl die sogenannten höheren Dienste, wie auch die sogenannten niederen Dienste.

Unter den niederen Diensten versteht man gewöhnlich die Dienste der Arbeiter und unter höheren Diensten versteht man die Dienste der Angestellten und Beamten.

An Hand obiger Definition können wir nun leicht feststellen, was kein Arbeitsverhältnis ist. Ein Beispiel: Maier hilft seinem Freund aus Gefälligkeit am Sonntag im Schrebergarten. Maier leistet also Arbeit. Liegt nun für Maier ein Arbeitsverhältnis vor? Nein! Ein Arbeitsverhältnis liegt erst dann vor, wenn die Dienstleistung in Abhängigkeit geschieht.

Das Moment der Abhängigkeit ist der ausschlaggebende Faktor ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Was unter einem Arbeitsverhältnis zu verstehen ist, ist nun klar.

Wie wird nun das Arbeitsverhältnis — uns interessiert hier speziell das Arbeitsverhältnis des gewerblichen Arbeiters — rechtlich geregelt?

Daß der Arbeiter Maier bei der Firma Bundschuh beschäftigt ist und zu ihr in einer abhängigen Stellung steht, bezeichnet wir als einen tatsächlichen Zustand. Diese Erscheinung ist ein Tatbestand des Lebens. Die Vorgänge bzw. Auswirkungen des Lebens, also die Verhältnisse des Lebens, werden oder können vom Recht geregelt werden. Auch der Tatbestand des Arbeitsverhältnisses. Hat der Tatbestand seine rechtliche Regelung gefunden, so liegt nun auch ein rechtlicher Tatbestand vor. Ein rechtlicher Tatbestand ist die Regelung eines gesellschaftlichen Zustandes.

Wann z. B. liegt eine rechtliche Regelung des Arbeitsverhältnisses vor?

Bleiben wir bei dem Arbeiter Maier. Bevor seine Einstellung perfekt geworden ist, wurden zwischen der Firma und dem Maier Vereinbarungen über den Lohn usw. getroffen. Durch die Vereinbarungen ist das Arbeitsverhältnis des Arbeiters Maier rechtlich geregelt worden. Und zwar geschah diese Regelung kraft Vertrag. Kraft Vertrag, den Maier mit der Firma geschlossen hat.

Ist das Arbeitsverhältnis rechtlich geregelt, so liegt ein Arbeitsvertrag vor. Selbst wenn das Arbeitsverhältnis nicht rechtlich geregelt wäre, so ist nach wie vor ein Arbeitsverhältnis vorhanden. Der Zustand des Arbeitsverhältnisses ist also unabhängig von irgendwelcher rechtlichen Regelung.

Hat der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag geschlossen, so wird der Vertrag erst dann wirksam, wenn der Staat ihn anerkennt. Der Staat wird den Arbeitsvertrag dann anerkennen, wenn er nicht im Widerspruch steht mit den gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen.

Der Arbeitsvertrag regelt das Arbeitsverhältnis (Arbeitszeit, Entlohnung, Kündigung usw.).

Wo aber findet der Arbeitsvertrag seine rechtliche Regelung? Woraus schöpft er seine verbindliche Kraft, seine Wirkung?

Die Regelung des Arbeitsvertrags ist in den Normen des geltenden Rechts enthalten. So z. B. im Bürgerlichen Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, in der Gewerbeordnung usw. Eine Rechtsnorm ist eine autoritative Bestimmung, eine zwingende Anordnung, die vom Gesetzgeber erlassen worden ist.

Die Rechtsnormen zerfallen ihrerseits wieder in zwei Gruppen. Die Rechtsnormen, nach denen die Arbeitsverträge geregelt werden, entstehen durch die Mitwirkung des Staates oder der Parteien.

Diejenigen Rechtsnormen, die ein direktes Produkt des Staates sind, nennen wir obrigkeitliche Rechtsnormen. Und diejenigen Rechtsnormen, die durch die Parteien der Arbeitnehmer und Arbeitgeber geschaffen werden, nennen wir Gesamtvereinbarungen.

Unter Gesamtvereinbarungen fallen Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen. Unter Betriebsvereinbarungen sind wieder zu verstehen, Arbeitsordnung und sonstige Betriebsvereinbarungen.

Und unter obrigkeitlichen Rechtsnormen sind die Gesetze, die von den Parlamenten gemacht werden; Verordnungen, die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen werden; und sonstige obrigkeitliche Rechtsnormen, z. B. Ortsstatute, zu verstehen.

Die obrigkeitlichen Rechtsnormen sind das Ergebnis des Staatsrechts, der Verfassung, und die Gesamtvereinbarungen sind das Ergebnis des kollektiven Arbeitsrechts. Aber das kollektive Arbeitsrecht ist ein Verfassungsrecht.

Die obrigkeitlichen Rechtsnormen sind unmittelbares Staatsrecht, d. h. die obrigkeitlichen Rechtsnormen treffen von sich aus eine direkte Regelung. Unter die obrigkeitlichen Rechtsnormen fallen z. B. die Arbeitszeitverordnung, das Gesetz über das Verbot der Beschäftigung von schwangernen Frauen vor und nach ihrer Niederkunft usw., obrigkeitliche Rechtsnormen sind Gesetze oder gesetzliche Bestimmungen, die eine generelle Regelung für die Arbeitnehmer schaffen, sie greifen unmittelbar in die Regelung des Arbeitsverhältnisses bzw. in den Arbeitsvertrag ein.

Aus dem kollektiven Arbeitsrecht haben die Parteien der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber das Recht der eigenen Gesetzgebung. Diese Gesetzgebung manifestiert sich in den Gesamtvereinbarungen. Die Fragen des Arbeitsverhältnisses, die nicht durch die obrigkeitlichen Rechtsnormen geregelt sind, können von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern selber geregelt werden. Selbstregelung durch die Beteiligten heißt aber noch nicht autonome Regelung, bedeutet noch nicht eine Regelung ohne den Staat, sondern bedeutet eine Regelung auf Gnaden des Staates. In diese sogenannte freie Regelung kann das Staatsrecht jederzeit durch Gesetze eingreifen. Das kollektive Arbeitsrecht regelt also nicht den einzelnen Arbeitsvertrag, sondern die Gesamtvereinbarungen. Und die Gesamtvereinbarungen z. B. Tarifvertrag, regeln dann den Arbeitsvertrag.

Der Arbeitsvertrag findet also seine rechtliche Regelung: 1. Aus den obrigkeitlichen Rechtsnormen, und 2. aus den Gesamtvereinbarungen.

Nun müssen wir uns noch fragen, wo die obrigkeitlichen Rechtsnormen und die Gesamtvereinbarungen wieder ihre rechtliche Regelung finden, d. h. wo ihre rechtliche Grundlage sanktioniert ist.

Die obrigkeitlichen Rechtsnormen finden in der Reichsverfassung, d. h. im Staatsrecht, ihre rechtliche Grundlage. Und die Grundlage für die Gesamtvereinbarungen, bzw. ihre rechtliche Regelung ist im kollektiven Arbeitsrecht enthalten. Zum kollektiven Arbeitsrecht gehören z. B. die Tarifvertragsordnung usw.

Die Aufgabe der obrigkeitlichen Rechtsnormen ist, die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, d. h. die Beziehungen aus dem Arbeitsverhältnis direkt zu ordnen. Und die Aufgabe des kollektiven Arbeitsrechts ist, festzulegen, welches die Voraussetzungen und Wirkungen von Gesamtvereinbarungen sind. Die Gesamtvereinbarungen wirken dann wieder regelnd auf die einzelnen Arbeitsverträge ein.

Umreißen wir noch einmal kurz:

Aus der Reichsverfassung fließen die obrigkeitlichen Rechtsnormen und die Gesamtvereinbarungen. Diese Rechtsnormen regeln ihrerseits wieder den Arbeitsvertrag. Und der Arbeitsvertrag wieder das Arbeitsverhältnis. Wir können nun unsere Betrachtungen mit der Feststellung beenden, daß die Grundlage oder Ausgangspunkt aller rechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses die Reichsverfassung bzw. das Staatsrecht bildet. Demokritos.

Die „sozialen“ Sonderkrankenkassen.

Bei der Beratung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, das kürzlich verabschiedet wurde, spielte auch die Frage der sogenannten Ersatzkassen eine Rolle. Es ist nun gelungen, daß diese Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung nicht eingeführt werden. Voll im Flor stehen sie dagegen noch in der Krankenversicherung, die ja auch sonst eine ganze Reihe von Sonderkassen (Immungs-, Betriebskrankenkassen) aufzuweisen hat. Vielfach wird behauptet, daß diese Sonderkassen sehr viel besseres für ihre Versicherten leisten als die Allgemeinen Ortskrankenkassen. Nun ist es sehr wohl möglich, daß eine Sonderkasse, die nur eine bestimmte hochbezahlte Versicherungsguppe umfaßt, für ihre Mitglieder erhebliches leisten kann. Daß es aber im allgemeinen mit der sozialen Einstellung dieser Sonderkassen nicht weit her ist, mögen einige Zahlen zeigen, die wir den neuesten Statistiken auf dem Gebiete der Krankenversicherung entnehmen. Im „Jahrbuch der Krankenversicherung“ 1926 wird nachgewiesen, daß die Allgemeinen Ortskrankenkassen-

kassen an Beiträgen je Mitglied rund 76 RM. eingehoben haben. Mit diesem Betrage wurden die gesamten Leistungen der Allgemeinen Ortskrankenkassen an die Versicherten einschließlich der Familienhilfe gedeckt. Die Ersatzkassen dagegen nahmen nach dem Bericht des Verbandes kaufmännischer Berufskrankenkassen im Jahre 1926 an Beiträgen je Mitglied 105,20 RM. ein. Während aber die Sonderbeiträge für die Familienversicherung bei den Ortskrankenkassen so gering waren, daß sich eine Umrechnung auf den Kopf gar nicht lohnte, sind bei den Ersatzkassen unter der Beitragssumme allein 19,60 RM. enthalten, die für die Familienversicherung aufgebracht werden mußten. Mit anderen Worten: während im Durchschnitt bei den Ortskrankenkassen der Familienversicherer im Jahre 1926 fast gar nichts für die Familienversicherung zu bezahlen hatte, mußte er bei den Ersatzkassen 19,60 RM. aufbringen. Ähnlich liegt es bei den übrigen Sonderkassen in der Krankenversicherung. Leider liegen hierfür Zahlen für das ganze Reichsgebiet nicht vor. Dagegen ist es gelungen, diese für das Land Baden für das Jahr 1926 bereits festzustellen. In Baden bezahlte das Mitglied in den Ortskrankenkassen im Jahre 1926 0,05 RM. für die Familienversicherung, in den Betriebskrankenkassen dagegen 1,12 RM. und in den Innungskrankenkassen 4,97 RM. auf den Kopf umgerechnet. Dabei ist die Familienhilfe der Ortskrankenkassen, wie allgemein zugegeben werden muß, mindestens ebenso gut wie die der Sonderkassen, wenn nicht besser. Es zeigt sich also, daß die Sonderkassen sich ihr soziales Empfinden ganz nett bezahlen lassen.

Was mit dem Verbandsblatte geschehen soll!

Unsere Zeit steht wirtschaftlich im Zeichen der Rationalisierung. Diese Rationalisierung hat wirtschaftlich einen gesunden Kern, doch ist die Durchführung des Rationalisierungsgedankens nur dann auch sozial, wenn die Lebensinteressen der arbeitenden Masse dabei die gebührende Berücksichtigung finden. Aber diese Berücksichtigung suchen wir heute vergeblich. Seine Lebensinteressen muß sich das schaffende Volk selber erzwingen.

Das geht nur durch organisatorischen Kampf, wie auch der Kapitalismus organisatorisch verbunden ist. Das geht aber auch nur unter Verwendung der gleichen wirtschaftlichen Methode, die der Gegner gebraucht, durch Rationalisierung der Kampfesweise.

Was das heißt? Ökonomisch umzugehen mit dem allen, was uns im Kampfe gegeben ist. Und dazu gehört das Gewerkschaftsblatt. Es ist eine Waffe, die leider so oft in der Ecke liegt. Oft unbenutzt oder nur selten gebraucht oder dann nicht zur Benutzung vorhanden, wenn sie gebraucht werden soll.

Wie oft wird da dieser oder jener Artikel im Verbandsblatte gelesen, der ganz besonders interessiert. Wie oft findet man da wertvolle Angaben, gute Gedanken, wichtiges statistisches Material. Aber im Augenblicke des Lesens hat der Artikel für viele vielleicht keinen praktischen Wert. Im Augenblicke des Lesens hat er große theoretische Bedeutung, doch in diesem Augenblicke kann das Material von dem einen oder anderen nicht praktisch gebraucht werden. Aber wenn dann dieser Tag einmal kommt, dann ist das Verbandsblatt nicht mehr zur Hand oder man findet die einzelne Arbeit nicht mehr.

Was uns fehlt, ist eine Rationalisierung in der Benutzung des Blattes. Eine Arbeit des Verbandsblattes weggeworfen, gleicht der alten Methode in den Betrieben, in denen man so viele Werte als Abfallstoffe weggeworfen hat. Aber heute wird alles gesammelt, alles wieder benutzt, in ganz besonders rationeller Weise bekanntlich von Ford. Wieviel mehr gilt das von Werten, die Werte sind und Werte bleiben, ja, deren Bedeutung später einmal noch größer als im gegenwärtigen Augenblicke ist. Eine lehrreiche Arbeit als nebensächlich weggeworfen, ist einem Wegwerfen von Geldscheinen gleich, weil man sie gerade heute nicht nötig hat.

Die Inhaltsangabe, wie sie viele Blätter, auch unsere „Graphische Presse“, am Ende des Jahres geben, ist der erste Anfang einer praktischen Rationalisierung der geistigen Werte des Blattes. Aber sie kann auch nie mehr als ein Anfang sein, denn solche Inhaltsangabe ist ihrem Wesen nach allgemein und für alle bestimmt. Was wichtiger ist, das ist die individuelle Übersicht, die sich der einzelne selber schafft. Den interessieren die wirtschaftlichen Fragen, den die Statistik, den das Soziale, den interessiert der geistige und sittliche Wert seines Kampfes und der wieder hat besondere Freude, sich mit dem Organisatorischen und den Verbandserfahrungen zu beschäftigen.

So hat das Verbandsblatt trotz der einen, großen, führenden, gemeinsamen Linie doch für jeden ein anderes Gesicht. Für jeden ist es ein eigener Quell des Erlebens und Lernens, und es ist die Aufgabe des einzelnen, dieses jedem Eigene des Blattes für den eigenen Kleinkampf des Lebens zu erhalten. Das, was von dem einzelnen einmal als ihm bedeutsamer Wert erkannt worden ist, muß

erhalten bleiben für ihn. Stets muß er es zu gebrauchen imstande sein.

Darum hat jeder sein Blatt zu lesen und zu verwahren und den Inhalt für sein Interesse zu sichten und zu notieren, nach Materien geordnet, und dann immer wieder zu überprüfen und aufzufrischen, damit dieser geistige Inhalt nicht zur Unterhaltung für ein paar Minuten, sondern zum geistigen Wesen einer Person, eines Kämpfers wird. Wir sind viel zu verschwenderisch mit unseren Werten und Kräften. Wir wollen sparsamer sein und ökonomischer und gewissenhafter, denn dann bedeutet das Verbandsblatt praktisch viel, viel mehr als es heute für viele ist, und in einer viel tieferen und innigeren Weise ist dann jeder auch verbunden nicht nur mit seinem Blatte, sondern auch mit seinem Verbands zugleich.

Ein Gebot der Stunde.

Wer die Vorgänge auf dem tariflichen Gebiete der in unserem Verband zusammengefaßten Berufe mit offenen Augen verfolgt, wird feststellen müssen, daß, hauptsächlich im Chemigraphie- und Tiefdruckgewerbe, sich Verhältnisse entwickelt haben, die den Bestand tarifvertraglicher Regelungen ernstlich gefährden.

Die auch von unserem Verbandsvorstand unterzeichnete Veröffentlichung des Tarifrates für Chemigraphen etc. vom 24. Mai cr. ist ein deutlicher Beweis dafür, wie weit die Dinge gediehen sind. Diese Flucht in die Öffentlichkeit ist als eine sehr ernste Warnung der Tarifvertragsparteien zu bewerten und zeigt uns den Grad der drohenden Gefahr. In der Regel wird, schon aus taktischen Gründen, nur in Stunden höchster Gefahr eine solche Flucht in die Öffentlichkeit unternommen. Es müssen also für unseren Verbandsvorstand und die Gehilfenvertreter im Tarifamt zwingende Gründe vorgelegen haben, die Veranlassung zur Teilnahme an diesem außergewöhnlichen Schritte waren.

Es kann nicht bestritten werden, daß in den Reihen unseres Verbandes sich seit Jahren destruktive Tendenzen bemerkbar machen, deren hauptsächlichste Vertreter uns allen wohl bekannt sind. Ich will durchaus nicht behaupten, daß jene Verbandskollegen durch ihr Verhalten der Organisation bewußt Schwierigkeiten bereiten wollen, sondern bin der Meinung, daß sie der Gesamtheit nur in ihrer Weise zu dienen beabsichtigen. In der Anwendung der Mittel, die diesem Zwecke dienen sollen, machen sie in der Regel einen Fehlgriff, weil sie vollständig unbeachtet lassen, daß für unseren Verband tarifvertragliche Bindungen bestehen, die die Anwendung untariflicher Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes verbieten.

Durch Verbandstagsbeschlüsse ist die von uns auf gewerkschaftlichem und tariflichem Gebiete anzuwendende Taktik festgelegt. Der letzte Verbandstag hat sich einstimmig für Abschluß von Tarifverträgen ausgesprochen und solange dieser Beschluß und die abgeschlossenen Tarife noch Geltung haben, sind wir verpflichtet, die getroffenen Vereinbarungen auch zu respektieren und diesen nachzukommen. Für die Dauer von deren Geltung darf es eben keine „Politik auf eigene Faust“ geben, die von Kollegen gern beliebt wird, die sich für ganz besonders tüchtige Kerle halten und die den verantwortlichen Verbandsvertretern zeigen wollen, wie es gemacht werden muß.

Das Aus-der-Reihetanzen muß unbedingt unterbleiben, wenn unser Verband weiter als verhandlungs- und vertragsfähig gelten soll. Nach dieser Richtung hat das Ansehen des Verbandes infolge von Vorgängen der letzten Zeit bereits ungeheuer gelitten. Es dürfte nicht übertrieben sein, wenn ich der Meinung Ausdruck gebe, daß, soweit die Chemigraphie und der Tiefdruck in Frage kommen, unsere Verhandlungs- und Vertragsfähigkeit nur noch an einem dünnen Fädchen hängen. Das ist die Folge der Auswirkungen destruktiver Tendenzen, die vielen Kollegen, um ein jetzt so beliebtes Wort zu gebrauchen, als revolutionär erscheinen, in Wirklichkeit aber höchst reaktionär sind, wenn man sich das Ergebnis etwas näher ansieht. Mehr Verbandsdisziplin und Vertragstreue ist somit das dringendste Gebot der Stunde, wenn die Gesamtheit der Kollegen und das Gewerbe nicht unermesslichen Schaden erleiden sollen.

Auf die Gefahren, die untarifliches und disziplinwidriges Verhalten unbedingt zur Folge haben müssen, weil schließlich der andere Tarifkontrahent sich das nicht für die Dauer gefallen lassen wird und kann und sich zu Gegenmaßnahmen zwingen sieht, ist in den Spalten der „Gr. Pr.“ schon mehrfach verwiesen worden. Wie die Verhältnisse zeigen, leider ohne Erfolg.

Ein bekanntes Sprichwort sagt: „Wer nicht hören will, muß fühlen“. Ich glaube, die Zeit ist nicht mehr fern, wo die Kollegen die Folgen des disziplinlosen Verhaltens eines Teiles der Verbandsmitglieder recht unangenehm und nachhaltig zu spüren bekommen, wenn nicht umgehend ein anderer Weg eingeschlagen wird und die betreffenden Kollegen sich nicht auf ihre tariflichen Pflichten besinnen.

Wenn wir der Meinung sind, daß wir uns gegen ein uns vom andern Tarifkontrahenten zugefügtes Unrecht wehren müssen oder daß dieser uns ein tarifliches Recht vorenthält, so haben wir die Pflicht, die tariflichen Schiedsgerichte anzurufen, die zu dem Zwecke auch von uns mitgeschaffen sind, Streitigkeiten zwischen uns und den Unternehmern zu schlichten und wenn notwendig, auch Recht zu sprechen. Unter einem Tarifvertragsverhältnis soll die Anwendung des Faustrechts ausgeschlossen sein.

Die bisher von vielen Kollegen beliebten Eigenmächtigkeiten, die leider nicht immer von den zuständigen örtlichen Verbands- und Tarifvertretern in der gewünschten energischen Weise zurückgewiesen werden, müssen unterbleiben, wenn der Tarif weiter bestehen bleiben soll. Es ist leider eine Tatsache, daß viele Menschen erst dann den Wert einer Sache ermessen können, wenn sie verloren gegangen ist. Für die Gesamtheit der Kollegen haben die Tarifverträge, die für unsere Berufe abgeschlossen sind, einen weit höheren Wert, als vielfach angenommen wird. Für heute will ich unterlassen, auf Einzelheiten näher einzugehen. Wir müssen uns daran gewöhnen, daß wir in erster Linie als gewerkschaftlich organisierte Arbeiter Gemeinschaftsinteressen zu vertreten haben und diesen die Einzelinteressen unterzuordnen sind. Mehr Sinn für die Interessen der Allgemeinheit und energisches Zurückdrängen egoistischer Bestrebungen einzelner Kollegen ist ein weiteres Gebot der Stunde.

Vorstehende Mahnung sollten vor allen Dingen jene Chemigraphenkollegen beherzigen, die ohne jede Rücksicht auf tarifliche Pflichten und die Interessen der Allgemeinheit unter Anwendung hoher Phrasen rein egoistischen Zielen nachstreben und dabei das Ganze gefährden.

Obwohl ich dem Chemigraphiegewerbe nicht angehöre, halte ich mich doch zu obigen Ausführungen berechtigt, weil ich als altes Verbandsmitglied die Entwicklung des Tarifvertrages für Chemigraphen etc. und dessen günstige Auswirkungen auf die Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse und der Arbeitsbedingungen von Anfang an mit großem Interesse verfolgt habe. Ich würde bedauern, wenn durch weiteres untarifliches und disziplinwidriges Verhalten größerer Teile von Kollegen der Tarifvertrag nach rund 25 jähriger Wirksamkeit zum Schaden des Gewerbes ein unheilvolles Ende finden sollte.

Wenn ich mir vergegenwärtige, wie uns Lithographen und Steindruckern in den Jahren 1910-12 gerade aus den Reihen der Chemigraphenkollegen die heftigsten Vorwürfe über die während dieser Zeit von uns in Anwendung gebrachten gewerkschaftlichen Taktik gemacht wurden, trotzdem wir damals durch vertragliche Bindungen in keiner Weise gebunden waren, also sozusagen Ellenbogenfreiheit hatten, so wundert es mich umso mehr, daß es heute gerade Kollegen des Chemigraphengewerbes sind, die trotz tariflicher Bindung die gleiche Taktik in Anwendung bringen und daß Rufer in den damaligen Streit heute eine solche Taktik stillschweigend dulden und sogar teilweise befürworten.

Merkworte für jeden Gewerkschafter.

Du sollst nicht nur zahlendes Mitglied der Gewerkschaft sein, sondern tätigen Anteil an dem Verbandsleben nehmen. Die Verbandsbeschlüsse sind nicht nur Parolen für alle Arbeiter deines Berufes. Du sollst sie in erster Linie befolgen!

Ein echtes Verbandsmitglied unterrichtet nicht nur sich, sondern auch seine Angehörigen, besonders Frau und Kinder über Zweck und Ziel der Organisation. Die Verbandszeitung muß zum Familienblatt werden. Hast du in diesem Sinne gewirkt?

Erkämpfe dir durch den Verband einen besseren Lohn, aber erhalte dir auch die errungene Kaufkraft, indem du Mitglied der Konsumgenossenschaft wirst.

Jeder Geschäftsmann ist auf seinen Vorteil bedacht, die Genossenschaft allein denkt an deinen Vorteil!

Willst du für deine alten Tage oder für Zeiten des Unglücks versorgt sein, dann versichere dich auf Tot- oder Lebensfall nicht bei einer privatkapitalistischen Versicherung, denn dann hätten die Gewerkschaften nicht die „Volkfürsorge“ zu gründen und unterstützen brauchen.

Wissen ist Macht! Du wirst dir diese Macht aber nur aneignen können, wenn du die Bildungsmöglichkeiten benutzt, die von den Gewerkschaften geschaffen wurden. Darum besuche die Versammlungen, beteilige dich an Kursen, Volkshochschulen usw. Wenn du das erworbene Wissen im Kampfe um deine Befreiung in Anwendung und damit dir und deinen Klassengenossen Vorteile bringst, erst dann ist Wissen — Macht!

Lies die sozialdemokratische Arbeiterpresse. Bedenke, daß die bürgerliche Presse den giftigen Tod täglich aus tausend Röhren verabfolgt. — Verfolge eifrig deine Verbandszeitung. Arbeite das Gelesene noch einmal durch und verwende es im täglichen Kleinkampf.

Ob Solidarität in allen Lebenslagen, das bringt dich und die ganze Arbeiterschaft voran.

Feuilleton.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Außenseite der Briefsendungen.

Von Postinspektor F. Schneider.

Die postalischen Bestimmungen über die Außenseite der Briefsendungen haben vor einiger Zeit verschiedene Änderungen erfahren, die, wie die Erfahrung täglich lehrt, weder in den Versender- noch in den Druckerkreisen hinreichend bekannt sind bzw. beachtet werden. Gerade die Drucker sind aber besonders berufen, diesem offensichtlichen Uebelstande abzuhelfen, denn in der Mehrzahl der Fälle wird sich der Versender, wenn er einen Auftrag zum Bedrucken seiner Briefumschläge, Postkarten usw. erteilt, bei seinem Drucker über die Anordnung des Druckes beraten. In den nachstehenden Zeilen werden die einschlägigen Vorschriften kurz, übersichtlich dargestellt, so daß der Drucker in die Lage versetzt wird, sich und andere vor Schaden zu bewahren.

Die Außenseite der Briefsendungen ist in erster Linie dazu bestimmt, die Angaben über die Beförderung, d. h. die Anschrift sowie Vermerke wie: Einschreiben, durch Eilboten usw., ferner die Absenderangaben aufzunehmen. Zu den Absenderangaben gehören Name, Stand, Wohnort nebst Wohnung, Fernsprechnummer, Telegrammanschrift und Telegrammschlüssel sowie Postscheck- und Bankkonto.

Es ist selbstverständlich nicht gleichgültig, wie die genannten Angaben auf der Außenseite verteilt werden. Jede Willkür würde dazu führen, daß die Übersichtlichkeit empfindlich gestört wird. Nach den Bestimmungen der Postordnung, die für alle Versender verbindlich sind, sollen die rechten zwei Drittel der Vorderseite bei Briefumschlägen lediglich für die Anschrift vorbehalten sein. Dieser Teil muß sonach von allen anderen Angaben, wozu auch die Absenderangaben gehören, völlig frei bleiben. Für die Absenderangaben steht das linke Drittel der Vorderseite und die Rückseite der Briefumschläge zur Verfügung. Empfehlenswert ist es, die Absenderangaben auf das linke Drittel der Vorderseite so aufzudrucken, daß am oberen Rande ein 3-4 cm breiter Rand frei bleibt, da die Abdrücke der neuerdings vielfach verwendeten Maschinenstempel mitunter in diesen Raum hineinreichen und die dort aufgedruckten Absenderangaben unleserlich oder zum mindesten undeutlich machen würden. Umschläge mit Aufdruck auf der Rückseite müssen am oberen Rande der Rückseite einen mindestens 2 1/2 cm breiten freien Raum haben, der für die Anbringung von Unzustellbarkeitsvermerken der Post usw. vorgesehen ist.

Auf die Außenseite der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen darf der Absender außer den Absender- und Empfängerbezeichnungen noch sonstige Angaben aufdrucken lassen, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben. Als solche zulässigen Angaben gelten z. B. kurze allgemeine Vermerke wie „Eilt“, „Dringend“, „Wichtig“, „Geheim“, „Persönlich“, „Vertraulich“, „Inhalt wichtig“ usw., ferner Geschäftsanpreisungen — auch wenn sie eine persönliche Anrede des Empfängers enthalten, wie z. B. „Sie sichern sich große Vorteile, wenn Sie unsere Stoffe kaufen“ —, kurze Hinweise auf den Inhalt oder auf Vorgänge, die die Sendung veranlaßt haben und ähnliche Angaben. Selbstverständlich gilt auch für alle diese Angaben die unerläßliche Vorbedingung, daß sie bei Briefumschlägen auf dem linken Drittel der Vorderseite oder auf der Rückseite angebracht werden. Nachbildungen von Freimarken und Stempelabdrücke, die mit Freistempeln verwechselt werden können, sind auf der Außenseite überhaupt nicht zulässig. Auch sind Werbeanzeigen mehrerer Personen nicht gestattet.

Soweit Briefumschläge über das nach Vorstehendem zulässige räumliche Maß bedruckt sind, hat das Reichspostministerium entgegenkommenderweise ihren Aufbrauch bis zum 1. Oktober 1927 genehmigt. Es darf aber besonders darauf hingewiesen werden, daß es sich hierbei tatsächlich nur um einen Aufbrauch handeln soll. Neudrucke, die vor dem Ablauf dieser Frist hergestellt werden, müssen den neuen Bestimmungen in allen Punkten entsprechen. Es empfiehlt sich daher, künftig alle Kunden bei Aufgabe neuer Aufträge im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu verständigen, um späteren Mißlichkeiten von vornherein vorzubeugen.

Bei Postkarten und Drucksachen in Kartenform muß — abweichend von den vorstehenden Ausführungen — die rechte Hälfte der Aufschriftseite für die Anschrift vorbehalten bleiben. Für die Absenderangaben usw. ist daher nur die linke Hälfte bestimmt. Für alle Karten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gilt die weiter oben angeführte Aufbrauchfrist nicht, da die Bestimmungen hierüber schon seit Jahren bestehen und bereits seiner Zeit eine Aufbrauchfrist bis Ende des Jahres 1924 festgesetzt war. Karten, bei denen die Absenderangaben usw. in die rechte Hälfte der Aufschriftseite hineinreichen, werden nicht befördert.

Postkarten, auf denen die Firma oder der Name und Wohnort des Herstellers sowie ein kurzer Zusatz über patentamtlichen Schutz und strafrechtliche Verfolgung von Nachahmungen aufgedruckt sind oder die außer diesen Vermerken noch eine allgemeine Bezeichnung der Postkarten, z. B. „Postkartenserie 560“, „Deutsche Meistersammlung“, „Farbige Musterdrucke“, „Künstler-Steinzeichnung“, „Nach einem Original von . . .“ usw. aufweisen, werden im inneren deutschen Verkehr nicht beanstandet, wenn die Angaben auf der linken Hälfte der Vorderseite oder als Ersatz für den Trennungstrich zwischen den beiden Hälften der Vorderseite angebracht sind. Dasselbe gilt sinngemäß für Briefumschläge, wenn sich die Angaben nicht auf dem für die Aufschrift und die dienstlichen Vermerke vorbehaltenen Teile befinden. Weitergehende Vermerke, die offensichtlich der Reklame dienen, sind unzulässig.

Bekanntmachung.

Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen, Kupfer-, Licht- und Tiefdrucker.

Verzeichnis der tariftreuen Anstalten.

1. Folgende Firmen sind nachzutragen:

Kreis I

- Berlin: Lichtdruckerei „Brandenburgia“, Inhaber H. Brieger,
- „ Holzlöhner-Risch,
- „ Lichtdruckerei Carl Koch,
- „ Neue Berliner Zeitungs-Ges. m. b. H., Dr. Breitner & Co.,
- „ Pass & Garleb,
- „ Salakischee Zieger & Steinkopf Kdt.-Ges.
- „ Schröter, Walther & Co.,
- „ Gebr. Wolffsohn G. m. b. H.
- Cottbus: Buchdruckerei und Verlagsanstalt Albert Heine.

Kreis II

- Leipzig: Max Breslauer,
- „ Hermann Richter,
- „ Bernhard Voigt.

Kreis III

- Breslau: Wilh. Gottl. Korn,
- Dresden: Johannes Hoffmann,
- „ Wilhelm Wirth.

Kreis IV

- München: Knorr & Hirth G. m. b. H., Carl Schulte.
- Würzburg: Universitätsdruckerei H. Stürtz A.-G.

Kreis V

- Frankfurt a. M.: Tiefdruckwalzen-Atzanstalt.

Kreis VI

- Duisburg: Niederrheinische Druckerei und Verlagsanstalt G. m. b. H.

Düsseldorf: Industrie-Verlag und Druckerei A.-G., Dr. Selle & Co. A.-G.,
 Elberfeld: Friedrich Brockhaus,
 Gelsenkirchen: Richard Mollenhauer,
 Köln: Bernhard Stange,
 „ M. Du Mont Schauberg.
 Hagen i. W.: Werbestatt Wiesemann.

Kreis VII

Bielefeld: J. Buchheim,
 „ Emil Giesow,
 Hannover: Hannoverscher Kurier Dr. Walther Jänecke K.-G.
 Magdeburg: Mitteldeutsche Lichtdruckanstalt Krebs & Co.

2. Folgende Firmen sind zu streichen:

Kreis I

Berlin: Graphische Gesellschaft A.-G.,
 „ Huch & Co.,
 „ Roder & Koch.

Kreis II

Weimar: Staatliches Bauhaus.

Kreis III

Weinböhla i. Sa.: Kunstverlag Erich Selbmann.

Kreis IV

München: Wilhelm Marx & Co.

Kreis VI

Köln: Fuss & Cie. G. m. b. H.
 M.-Gladbach: B. Kühnlen,
 Rheydt: Gebr. Hehner & Co.

Kreis VII

Kiel: L. Handorff,
 Bielefeld: Bielefelder Reklamewerkstätten, Inh. Buchheim & Wilhelmsmeyer.

3. Folgende Änderungen sind zu verzeichnen:

Kreis II

Leipzig: Hermann Ludewig, jetzt: Günther, Kirstein & Wendler.

Kreis V

Karlsruhe: J. Hanauer (Firma nicht in Karlsruhe, sondern in Lörrach-Stetten),
 Reutlingen: Sautter, Inh. Sautter & Locks, firmiert jetzt E. Sautter.

Die beiden letzten Firmen im Verzeichnis des Kreises V müssen lauten:
 Stuttgart: Omnitypie-Ges. Nachf. Leopold Zechmüll, Stuttgart-Gablenberg, Will Zeissig.

Hanau a. M.: Nicht Krauss & Bräutigam, sondern Kraushaar & Bräutigam.

Kreis VII

Hamburg: Hamburger Klischee-Comp. R. Piesold, firmiert jetzt: „Haklia“ Hamburger Klischee-Anstalt G. m. b. H.
 Lübeck: Nicht Charles Volemann, sondern Charles Coleman.

Berlin, den 1. August 1927.

Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen, Kupfer-, Licht- und Tiefdrucker.

Albert Frisch, Prinzipalvorsitzender.

Albert Hehr, Gehiltenvorsitzender.
Rich. Köhler, Geschäftsführer.

Vom Büchertisch.

Ein Märchenbuch für das Arbeiterhaus.

Wie der Verlag J. H. W. Dietz Nachf. bekannt gibt, bereitet er die Ausgabe eines „Sagenbuches der Arbeit“ vor. Da das Buch gleichzeitig ein Weihnachtsbuch für Jung und Alt sein soll, ist an der Ausstattung nichts gespart. Trotzdem soll der Preis gewissermaßen als Sonderangebot nur zirka 5,75 Mark betragen. Das Buch wird eine stattliche Reihe von Märchen und Sagen aller Völker bieten, deren Inhalt in überraschend inniger Verbindung zur Arbeit und zur politischen und kulturellen Ideenwelt der arbeitenden und unterdrückten Völker aller Zeiten steht. Genosse Friedrich Wendler, der unter peinlichster Wahrung der alten Texte die geschichtlichen und volkskundlichen Erläuterungen der einzelnen Sagen geschrieben hat, ist bemüht gewesen, ein Volksbuch im besten Sinn des Begriffs zu geben. Ist es das erste Mal, daß das kostbare Volksgut der Sagen und Märchen unter klassengeschichtlicher Beleuchtung genommen wird, so fällt das „Sagenbuch der Arbeit“ zumal auch eine oft empfundene Lücke in der Jugendliteratur des sozialistischen Schrifttums aus. Wir werden bei Erscheinen des wichtigen Werkes auf seinen Inhalt zurückkommen.

Andrucker

für Wendung-Apparat in Dauerstellung für nur gute Qualitäts-Arbeiten per sofort gesucht
Schriftliche Angebote erbeten an Wesel & Naumann, A.-G., Leipzig.

Seibständiger Nachschneider

der gut drucken kann, findet bei Zufriedenstellung angenehmen Posten bei

G. Schnaltmann & Sohn, Dresden-N. 6, Querllee 17.

Zinkdruckplatten

in Ia Lithographic-Qualität.

Ia Auswaschfinktur

Zinkätzsalz D. R. P.

Entsäuerungspulver, Schleifkugeln

sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck

Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36, Wiesenstraße Nr. 50
Telegr. Mor. 12389

Je ein Offsetdrucker

für die Rubens und Leipziger mit Saugapparat. Nur wirklich tüchtige Kräfte werden zu guten Bedingungen eingestellt.

Moritz Prescher Nachf., A.-G., Leipzig-Leutzsch, Am Bahnhof.



Fachliteratur!

Das Tauschieren u. Ätzen der Metalle v. G. Schweikhard u. W. v. Falkenstein. Preis inkl. Nachnahme 1.55 RM.

Die lithographischen Verfahren u. der Offsetdruck von Otto Krüger. Über 270 Seiten Text mit etwa 130 Abbildungen und 20 zum größten Teil mehrfarbigen Tafeln. Leinen inkl. Nachnahme 18.50 RM.

Zu beziehen durch: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig.